

VERORDNUNG

zum Schutz gegen Lärmstörungen

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung Bludenz vom 14.12.2017 wird gemäß § 18 Abs. 1 GG i.V.m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei, LGBl. Nr. 1/1987 i.d.g.F. verordnet:

§ 1

Maßnahmen zum Schutz gegen Lärmstörungen im Gemeindegebiet der Stadt Bludenz

1. Die Verwendung von lärmeregenden Gartengeräten, insbesondere von Benzinrasenmähern, Heckenscheren, Häckslern, als auch die Verwendung von Motor- und Kreissägen ist von Montag bis Samstag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 19:00 Uhr gestattet.
2. An Sonn- und Feiertagen ist jede lärmeregende Bautätigkeit untersagt. Diese Bestimmung gilt nicht für unvorhersehbare Bauschäden und notwendige Reparaturarbeiten, sofern dafür eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters vorliegt.
3. Das Spielen von Musik sowie Musikdarbietungen sind auf öffentlichen Plätzen und in der Fußgängerzone bei bewilligten Veranstaltungen und für die Dauer dieser Genehmigung gestattet

§ 2

Verstöße gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 2017 in Kraft und ersetzt die bestehende Verordnung IIIa-2/2/92/T vom 04.03.1992.

Der Bürgermeister:

Josef KATZENMAYER